

B e r i c h t

der

Rekurskommission des Ständerathes in Sachen Kandid
Williger, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 17. November 1871.)

Im Jahr 1868 trat die Handelsgesellschaft Klein-Dietwil im Kanton Aargau, bestehend aus den H.H. Kandid Williger, J. Bachmann und Dr. Fehle, alle in Klein-Dietwil wohnhaft, mit S. Grivelli u. Cie. in Luzern in einen Contocorrent- und Wechselverkehr.

Da besagte Handelsgesellschaft eine erhebliche Summe schuldig geworden, verlangten Grivelli u. Cie. für ihre Forderung Realkautiön und die Ausstellung einer schriftlichen Verpflichtung, dahin gehend, die Handelsgesellschaft Dietwil habe sich bei Anständen, die aus fraglichem Verkehr entstehen sollten, dem Luzern'schen Gerichtsstande zu unterziehen.

Kand. Williger deponirte hierauf bei Grivelli u. Cie. Werthschriften im Betrage von circa Fr. 30,000. —, und unterzeichnete eine schriftliche Erklärung, also lautend:

„er verschreibe und übergebe den H.H. Seb. Grivelli u. Cie. in Luzern die bezeichneten Werthschriften als Faustpfand für jedes Guthaben in Wechselform oder Contocorrent, welches dieselben auf der Handelsgesellschaft Klein-Dietwil besitzen oder besitzen werden, in dem Sinne, daß selbe sich mit besagtem Faustpfand auf gesetzlichem Wege für Capital u. s. w. bezahlt machen können, falls ihr Guthaben bei Verfall nicht prompt regliert werden sollte.“

Am Schlusse dieser Erklärung steht dann:

„für sämtliche aus dieser Verschreibung sich ergebenden Folgen erwähle ich das Comptoir der H. Seb. Crivelli u. Cie. in Luzern als Domizil.“

„Kandid Billiger.“

Im Jahr 1870 drangen Crivelli u. Cie. auf Liquidation ihres Guthabens. Kandid Billiger machte wiederholte Abschlagszahlungen und erhielt dafür jeweilen von den deponirten Werthschriften solche in entsprechendem Betrage zurück. Laut Contocorrent von Crivelli u. Cie. betrug nun deren Restanzguthaben per 17. Jenner 1871 Fr. 3130. 50. Kandid Billiger bezahlte hiervon am 17. Jenner 1871 Fr. 2250 —, und stellte für den Rest einen Eigenwechsel aus, also lautend:

Luzern, 17. Jenner 1871.

Gut für Fr. 870. 50.

Acht Tage dato zahlen wir gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Philipp Billiger die Summe von Fr. 870. 50, den Werth verstanden. Sie stellen solchen zahlbar im Domizil der H. Seb. Crivelli u. Cie.

in Luzern.

Unterschrift:

Kandid Billiger.

Auf der Rückseite des Wechsels ist derselbe von Philipp Billiger en blanc zu Gunsten des Inhabers Seb. Crivelli u. Cie. girirt.

Gestützt auf die erhaltene Baarzahlung und den von Billiger unterzeichneten Wechsel gaben Seb. Crivelli u. Cie. diesem die noch in Händen gehaltenen Faustpfänder heraus.

Der Wechsel, am 25. Jenner 1871 verfallen, wurde jedoch von Billiger nicht eingelöst und mußte daher auf Begehren von Crivelli u. Cie. am 26. Jenner protestirt werden.

Am 9. Febr. 1871 schickte dagegen Kandid Billiger den H. Crivelli u. Cie. in Luzern ein Schreiben, worin er gegen die Forderung von Fr. 870. 50, herrührend von dem frühern Conto-Correntverkehr mit genannter Firma, verschiedene Einwendungen erhob und anderweitige Abrechnung verlangte.

Seb. Crivelli u. Cie. traten hierauf nicht ein, indem sie ihr Rechtsverhältniß mit Kandid Billiger resp. der Handelsgesellschaft von Klein-Dietwil laut Ausrechnung vom 17. Jenner 1871 als abgemacht betrachteten, und beharrten auf der bei der Luzernischen Behörde begehrteten Wechselexecution.

Billiger hatte gegen diese Wechselexecution beim Bezirksgerichtspräsidenten in Luzern Einsprache erhoben; weil er, im Kanton Aargau wohnhaft, für fragliche Forderung nicht in Luzern belangt werden könne, wurde aber mit seiner Protestation sowol vom Bezirksgerichtspräsidium

wie von der Justizkommission des Kantons Luzern, gestützt auf § 96, Absatz 3 des Luzernischen Wechselgesetzes abgewiesen.

Der § 96, Absatz 3 des Luzernischen Wechselgesetzes sagt nämlich: es müsse ein Wechselschuldner in dem Falle nicht an seinem Wohnorte belangt werden, wenn er ein von jenem verschiedenes Wechsel-domicil gewählt habe.

Billiger recurirte nun an den Bundesrath, und als er auch von diesem abgewiesen wurde, an die Bundesversammlung.

Derselbe stützt sich dabei, abgesehen von einigen materiellen Einreden, die er gegen die Richtigkeit fraglicher Forderung und gegen seine persönliche Haftbarkeit für die Schuld der Handelsgesellschaft Kleindietwil erheben wollte, welche Einreden aber hier außer allen Betracht fallen, weil die streitige Gerichtsstandsfrage nicht beschlagend, wesentlich auf folgende Begründung:

er sei aufrechtstehender Schweizerbürger; als solcher sei er gemäß Art. 50 der Bundesverfassung an seinem Wohnorte aufzusuchen, da auch eine Wechselforderung nichts anderes, als eine persönliche Forderung sei;

die luzernische Wechselgesetzgebung sei ihm nicht bekannt gewesen und habe er als Aargauer sich auch keineswegs dem luzernischen Wechsel-gesetze zu unterziehen;

nach aargauischen Gesetzen sei er auch überhaupt nicht wechselfähig; er habe dies bei Unterzeichnung des Wechsels wol gewußt, und daher vorausgesetzt, daß er für fragliche Forderung im Kanton Aargau belangt werden müßte.

Wir finden nun mit dem Bundesrath, die Einreden, welche Recurrent gegen die Zuständigkeit der Luzerner Gerichte erhebt, seien unbegründet.

1. Es ist durchaus richtig, daß eine Wechselforderung als eine persönliche Forderung betrachtet werden muß, und der Art. 50 der Bundesverfassung in verbindlicher Weise vorschreibt, daß der aufrechtstehende Schweizerbürger für persönliche Forderungen an seinem Wohnsitze belangt werden muß.

Es ist dies eine Wohlthat, ein Beneficium, welches die Bundesverfassung dem aufrechtstehenden Schweizer Schuldner einräumt.

2. Dagegen ist es aber eben so richtig und durch constante Praxis der Bundesbehörden auch anerkannt, daß ein Schweizer Schuldner auf dies Beneficium auch freiwillig verzichten, und in verbindlicher Weise ein anderes Forum, als das seines Wohnsitzes, erwählen könne.

Das Recht des natürlichen Gerichtsstandes kann nicht zu den unveräußerlichen Rechten eines Bürgers gerechnet werden, wie z. B. die politischen Rechte solches sind. Es kann auch gar kein vernünftiger Grund obwalten, warum nicht ein Bürger sich verpflichten könne, für eine in oder außer dem Kantone entstandene Forderung aus Gründen persönlichen Interesses, wie z. B. behufs Zustandekommens fraglichen Geschäftes, den auswärtigen Gerichtsstand als für sich verbindlich anzuerkennen.

Sowol die Wissenschaft anerkennt diesen Grundsatz des *forum prorogatum*, als auch die bundesrechtliche Praxis, welche diesfalls wiederholt daran festgehalten hat, der Art. 50 der Bundesverfassung könne überall da nicht angerufen werden, wo der betreffende Schuldner selbst ein anderes Domizil, als das seines Wohnsitzes, gewählt habe.

(Vergl. Ulmer.)

3. Es fragt sich daher nur, ob im vorliegenden Falle die Annahme der luzernischen Gerichtsbehörden begründet sei, daß Kandid Wilsiger wirklich für fragliche Wechselforderung se in Domizil, im Sinne der Anerkennung dortigen Gerichtsstandes, in Luzern gewählt habe. Diese Frage ist zu bejahen:

a. Vor allem ist hervorzuheben, daß es sich um einen domizilirten Eigenwechsel handelt. Der Wechsel lautet ausdrücklich: „zahlbar im Domizil der H. H. Grivelli u. Cie. in Luzern.“

Die Bedeutung dieser spezifisch technischen Bezeichnung ist nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche im Verkehr mit Wechseln allgemein gebräuchlich sind.

Wissenschaft, Gesetzgebung und Praxis beider Nachbarländer Deutschland und Frankreich, mit welchen wir in engsten Handelsbeziehungen stehen, und darum auch massenhaft im Falle sind, ihnen gegenüber, wie es auch vice versa geschieht, uns des internationalen Werthvermittlers, des Wechsels, bedienen zu müssen, — gehen dahin einig, daß die Bezeichnung eines Zahlungsdomizils im Wechsel auch als die Anerkennung des Gerichtsstandes dieses Ortes aufzufassen ist.

Die gleiche Bestimmung enthalten auch mehrere Wechselgesetzgebungen schweizerischer Kantone.

Dafür spricht auch die Praxis verschiedener schweizerischer Gerichte, die den angewiesenen Zahlungsort des Wechsels stets als den zuständigen Gerichtsstand anerkannt haben. Wir erwähnen diesfalls besonders der langjährigen Gerichtspraxis der Stadt Basel, welche mit Rücksicht auf dortigen Handelsplatz von besonderer Bedeutung ist, wenn diese Praxis auch bisher noch nicht auf kontradictorischer Behandlung eines Spezialfalles beruhte, weil der in Frage liegende Grundsatz in Basel bisher gar nie angefochten wurde.

Hat auch das Obergericht in Luzern und das Handelsgericht in Genf je in einem Falle die Zuständigkeit des Zahlungsortes des Wechsels abgelehnt, wesentlich mit Rücksicht auf Art. 50 der Bundesverfassung, weil sie glaubten, daß beim Abgang einer ausdrücklichen und einheitlichen schweizerischen Gesetzgebung der Art. 50 der Bundesverfassung unbedingt angewendet werden müsse, — so können diese vereinzelteten Erscheinungen nicht entscheiden. Wir theilen letztere Ansicht auch überhaupt nicht. Wenn ein Geschäftsmann, im handelsrechtlichen Verkehr, sich eines Wechsels bedient, so darf unbedingt vorausgesetzt werden, daß er auch die Folgen kenne, welche an die Ausstellung und die Art der Ausstellung eines Wechsels geknüpft sind. Unterzeichnet derselbe einen sog. „domizilirten Wechsel“, so weiß er, daß nach Grundsätzen des Wechselrechts in der Wahl dieses Zahlungsortes auch die Anerkennung dortigen Gerichtsstandes liege. Wählt er diese Form der Verpflichtung, so verzichtet er *implicitly* im concreten Fall auf eine Berechtigung, welche ihm der Art. 50 der Bundesverfassung einräumen würde, wenn er nicht selbst einen andern Gerichtsstand im Wechsel erwählt hätte.

Nicht allein aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte ist aber anzunehmen, daß Kandid Williger durch die Domizilirung des Wechsels die Zuständigkeit der Luzernischen Gerichte anerkannt habe, sondern es geht folches

b. ganz deutlich hervor aus den begleitenden Umständen, welche auf's Klarste darthun, daß es wirklich im Willen beider Contrahenten gelegen, nicht allein einen Zahlungsort anzuweisen, sondern auch diesen Zahlungsort als Domizil aufzustellen, an welchem Williger belangt werden könne.

Es ist nicht zu übersehen, daß der Wechsel ausgestellt wurde für den Restanzbetrag von Fr. 870. 50, welchen die Handelsgesellschaft Klein-Dietwil den H. H. Crivelli u. Cie. schuldig war.

Für diese Forderung besaßen die letztern Fauspfandrechte. Williger hatte zugleich schon früher eine Erklärung unterzeichnet, „daß „er für sämtliche aus dieser Verschreibung sich ergebenden Folgen das „Comptoir der H. H. Crivelli u. Cie. in Luzern als Domizil erwählte.“

In Uebereinstimmung hiemit, bezeichnet er im Wechsel wieder das gleiche Domizil bei Crivelli u. Cie. als seinen Zahlungsort, und gaben ihm letztere nun gegen Zustellung des Wechsels die in Händen gehaltenen Fauspfänder heraus. Aus diesen faktischen Momenten und dem ganzen Geschäftsverkehr geht unzweifelhaft hervor, daß für das gesamte Forderungsverhältniß und damit auch für die Wechselforderung durch Vereinbarung der Parteien der luzernische Gerichtsstand als der zustän-

dige geschaffen wurde. War aber dieß der Fall, so kann Williger nicht mehr, in Verrückung des vertragsmäßig zugesicherten Gerichtsstandes, auf den Gerichtsstand seines Wohnortes gemäß Art. 50 der Bundesverfassung Anspruch machen.

c. Die Anrufung des Art. 50 der Bundesverfassung ist aber im concreten Falle um so unzulässiger, da der Gerichtsstand von Luzern auch aus dem Titel der beidseitigen Gesetzgebungen von Luzern und Argau anerkannt werden muß.

Die Kantone Argau und Baselsadt, Bern, Luzern, Solothurn und Schaffhausen sind seiner Zeit einem Wechselconcordatsentwurf beigetreten; ein förmliches Concordat mit articulirten Bestimmungen existiert jedoch gleichwol nicht: jeder der genannten Kantone hat wieder ein selbstständiges Wechselgesetz erlassen, in welchem er nur mehr oder minder auf die Bestimmungen des Wechselconcordatsentwurfs Rücksicht genommen hat.

Die Luzerner Wechselordnung vom 3. Febr. 1861 erklärt nun:

in § 5, 2. Absatz: „Domizilirte Wechsel. Wechsel können auf „eine Person oder Firma gezogen werden, zahlbar im Domizil eines „Dritten.“

im § 88, letzter Satz: bezüglich der eigenen Wechsel: „der Ort „der Ausstellung gilt als Zahlungsort, insofern nicht ein anderer Zahlungsort ausdrücklich bezeichnet ist.“

im § 96, letzter Satz:

„Hat der Schuldner ein von seinem Wohnort verschiedenes Wechsel-domizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an „welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend „machen will.“

In Uebereinstimmung hiemit erklärt die Wechselordnung für den Kanton Argau vom 12. Hornung 1857:

in § 7. „Der Wechsel muß enthalten“:

Ziff. 5. „Die Angabe des Zahlungsortes.“

„Derfelbe kann sich beim Eigenwechsel im Domizil des Ausstellers, beim gezogenen Wechsel in demjenigen des Bezogenen, „bei beiden aber auch im Domizil eines Dritten befinden. „(Domizilirter Wechsel.)“

in § 55. „Die Wechselvollstreckung wird vom Bezirksamman des „Bezirktes nachgesucht, worin der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder „auch desjenigen, worin er sein Wechsel-domizil verzeigt hat.“

Die Gesetzgebungen beider Kantone Luzern und Argau haben daher übereinstimmend erklärt, daß ein domizilirter Wechsel derjenige sei,

der einen andern Zahlungsort anweise, als denjenigen des Schuldners, und daß in solchem Falle nach Wahl des Wechselgläubigers das gerichtliche Verfahren auch am Orte des angewiesenen Zahlungsortes (des Wechseldomizils) stattzufinden habe.

Es ist dies um so wichtiger, da diese gesetzlichen Bestimmungen nicht bloß zur Interpretation des Vertragswillens der Contrahenten dienen, sondern noch eine besondere Bedeutung haben, weil sie getroffen worden sind in Folge Beitritt zu einem Concordatentwurf, mithin in dem Sinne, daß damit unter den Concordatskantonen Recht geschaffen werde, welches gleichmäßig unter ihnen seine Anwendung finden sollte.

Auch jene Einrede Villiger's, er sei zur Eingehung einer wechselseitigen Verpflichtung in Luzern nicht ermächtigt gewesen, weil er im Aargau nicht wechselfähig sei, ist eine unrichtige.

Das luzernische Wechselgesetz erklärt:

in § 1: Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann."

in § 93. „Angehörige der Kantone, welche dem Concordate nicht beigetreten, sowie Ausländer werden bei der Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten in den concordirenden Kantonen als wechselfähig betrachtet, insofern sie sich nach den ihre Vertragsfähigkeit bestimmenden Gesetzen durch Verträge verpflichten können."

und § 65 der Aargauischen Wechselordnung erklärt wieder in Uebereinstimmung mit dem Luzerner Gesetz:

„Kantonsfremde sind bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Kanton als wechselfähig zu betrachten, wenn sie nach den Gesetzen ihrer Heimat durch Verträge sich verpflichten können."

„Die wesentlichen Erfordernisse eines außerhalb des Kantons ausgestellten Wechsels sowie jeder Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne Akt erfolgt ist." —

Die im Kanton Luzern von Villiger eingegangene Wechselverbindlichkeit ist daher für ihn eine verbindliche, da er nur seine Wechselfähigkeit im Aargau, keineswegs aber seine Handlungsfähigkeit im Allgemeinen bestritten hatte. Letztere liegt zudem außer allem Zweifel, da er Mitglied der Handelsgesellschaft Klein Dietwil ist.

Uebrigens wäre dies eine Frage, die vom zuständigen Luzerner Richter entschieden werden müßte.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen stellen wir daher einstimmig den Antrag:

Randib Williger sei mit seinem Refursgesuche abzuweisen.

Bern, den 17. November 1871.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
J. Morel, Ständerath.



B e r i c h t

der

nationalrätlichen Petitions-Kommission über die Petition des
Herrn Elie Gay, betreffend das Spielhaus in Sagon.

(Vom 1. Februar 1872.)

Tit. I

Elias Gay von Sagon, über dessen Petition vom 27. Brachmonat 1870 die hohe Versammlung am 14. und 22. Christmonat abhin zur motivirten Tagesordnung geschritten war, erneuert sein Gesuch um Schließung der Spielbank in Sagon in einer Zuschrift vom 3. Heumonats dieses Jahres. Er bringt zur Unterstützung seines Begehrens zwei Gründe vor: 1) Sei die Concession für das Spielhaus von incompetenten Behörde, und entgegen der gesetzlichen Verfügung von 1842, erlassen worden; 2) sei der unglückliche Einfluß allgemein bekannt, den das Bestehen des Spielhauses auf die finanziellen Verhältnisse des Kantons Wallis ausübe.

Der hohe Ständerath, dem für Behandlung dieses Petitions die Priorität zukam, beschloß am 19. Heumonats d. J.: „Es soll mit Rücksicht auf den Bundesbeschluß vom 14. und 22. Christmonat 1870, in

Bericht der Rekurskommission des Ständerathes in Sachen Kandid Villiger, betreffend Gerichtsstand. (Vom 17. November 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1872
Date	
Data	
Seite	737-744
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 224

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.